

**Mitteilung**  
**der Landesregierung**

**Entwurf zur Änderung der Verordnung der Landesregierung  
über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen  
Schulen in Baden-Württemberg (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO)**

Schreiben des Staatsministeriums vom 12. Mai 2020:

In der Anlage übersende ich gemäß § 67 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit für die Verordnung liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Beteiligt ist das Ministerium für Finanzen.

Kretschmann  
Ministerpräsident

## Entwurf

### Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO

Auf Grund von § 67 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Landtags verordnet:

#### Artikel 1

Die Lehrkräfte-ArbeitszeitVO vom 8. Juli 2014 (GBl. S. 311), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Juli 2018 (GBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) In den in § 3 Absatz 1 aufgeführten Fällen kann Lehrkräften eine Vorgriffstunde genehmigt werden.“

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

#### „§ 3

#### Vorgriffstunde

(1) Ab dem Schuljahr 2020/2021 können vollbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte auf Antrag bei Vorliegen dienstlicher Interessen an der Schule am Vorgriffstundenmodell teilnehmen. Dienstliche Interessen an der Schule liegen in der Regel vor bei Lehrkräften:

1. an Grundschulen,
2. an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,
3. regional an Werkreal-, Haupt- und Realschulen sowie Gemeinschaftsschulen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung im Pflichtbereich,
4. an allgemein bildenden Gymnasien und beruflichen Schulen bezogen auf einzelne Fachbedarfe.

(2) Das Vorgriffstundenmodell besteht aus einer Anspar-, einer Karenz- und einer Rückgabephase, die jeweils drei aufeinanderfolgende Schuljahre umfassen und unmittelbar aufeinanderfolgen.

(3) In der drei Schuljahre umfassenden Ansparphase erteilen die Lehrkräfte über die jeweilige individuell festgesetzte Unterrichtsverpflichtung hinaus wöchentlich jeweils eine zusätzliche Unterrichtsstunde (Vorgriffstunde). Diese wirkt sich nicht auf die festgesetzte Unterrichtsverpflichtung aus.

(4) Während der unmittelbar auf die Ansparphase folgenden, drei Schuljahre umfassenden, Karenzphase erteilen die Lehrkräfte Unterricht gemäß der für sie individuell festgesetzten wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung.

(5) Die Rückgabe der zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Karenzphase, in dem die Lehrkräfte in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren wöchentlich jeweils eine Unterrichtsstunde weniger erteilen als für sie individuell festgesetzt ist (Rückgabephase). Dies gilt unabhängig davon, ob die betroffenen Lehrkräfte vollbeschäftigt oder teilzeitbeschäftigt sind. Auf Antrag der Lehrkraft kann die Rückgabe der zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden abweichend von Satz 1 zusammengefasst im letzten Jahr der Rückgabephase erfolgen, wenn dienstliche Interessen an der Schule

nicht entgegenstehen. Der Antrag ist im letzten Jahr der Karenzphase bis spätestens zu dem für die Mitteilung über stellenwirksame Änderungswünsche festgelegten Termin des betreffenden Jahres über die Schule einzureichen. Absatz 6 findet Anwendung.

(6) Für jede am Vorgriffstundenmodell teilnehmende Lehrkraft ist vor Eintritt in die Rückgabephase von der Schulleitung ein Rückgabeplan festzulegen, der sonstige Anrechnungen, Ermäßigungen und Freistellungen auf die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung berücksichtigen muss. Dieser ist von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen. Eine vollständige Rückgabe der im Rahmen des Vorgriffstundenmodells zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden muss vor Eintritt beziehungsweise Versetzung in den Ruhestand erfolgen.

(7) Die Regelung nach Absatz 1 gilt nicht für

1. Lehrerinnen während ihrer Schwangerschaft,
2. Lehrkräfte, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres (1. August) noch nicht drei Jahre im aktiven Schuldienst tätig waren oder deren Probezeit noch nicht abgelaufen ist,
3. begrenzt dienstfähige Lehrkräfte,
4. schwerbehinderte Lehrkräfte,
5. Lehrkräfte in einer Maßnahme nach § 68 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG),
6. Schulleiterinnen und Schulleiter,
7. Lehrkräfte in Altersteilzeit,
8. Lehrkräfte, denen Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 5 LBG bewilligt wurde,
9. Lehrkräfte, die vor Beginn des Schuljahres 2020/2021 das 50. Lebensjahr vollendet haben (Geburtsdatum bis einschließlich 01.08.1970). Diese können auf Antrag einbezogen werden, wenn eine vollständige Rückgabe der zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden vor Eintritt beziehungsweise Versetzung in den Ruhestand erfolgt.

Für Zeiten einer Abordnung in den außerschulischen Bereich, Beurlaubung oder Zuweisung der Lehrkräfte, die in der Ansparphase mindestens ein halbes Schuljahr umfassen, wird kein Ausgleich nach Absatz 5 gewährt. Fallen solche Zeiten in die Rückgabephase, wird der Ausgleich nach Absatz 5 entsprechend zeitversetzt und gegebenenfalls zusammengefasst gewährt. Zeiten einer Dienstunfähigkeit infolge Krankheit, die nicht mindestens sechs Wochen umfassen, bleiben unberücksichtigt. Als Zeiträume, in denen die Ansparverpflichtung erfüllt wurde, gelten auch Zeiten einer Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung bis zu sechs Monaten.

Treten Gründe, die die vorgesehene Teilnahme am freiwilligen Vorgriffstundenmodell unmöglich machen, vor dem Beginn der Ansparphase nach Absatz 3 ein, ist die Bewilligung der Vorgriffstunde zu widerrufen, im Übrigen findet § 71 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg Anwendung.“

3. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden zu §§ 4 bis 8.

## Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

## **Begründung**

Ab dem Schuljahr 2020/2021 soll vollbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Lehrkräften die Möglichkeit eingeräumt werden, an einem freiwilligen Vorgriffstundenmodell teilzunehmen. Mit der Änderung der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO wird die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen.

## Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Die Anhörung wurde durchgeführt, wobei der Deutsche Gewerkschaftsbund Landesbezirk Baden-Württemberg (Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft – GEW) und der Beamtenbund Baden-Württemberg (BBW) einbezogen wurden. Den schulischen Hauptpersonalräten und dem Hauptpersonalrat für den außerschulischen Bereich wurde der Entwurf im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Gelegenheit Stellung zu nehmen ebenso übersandt wie den jeweiligen Hauptvertrauenspersonen der Schwerbehinderten (HVP) und der Beauftragten für Chancengleichheit. Auch der Landeselternbeirat, der Landesschulbeirat und der Landesschülerbeirat, der Evangelische Oberkirchenrat Stuttgart, der Evangelische Oberkirchenrat Karlsruhe, die Erzdiözese Freiburg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Beauftragten der Kirchen bei Landesregierung und Landtag sowie die Privatschulverbände hatten Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Nachfolgend werden die Rückmeldungen mit ihrem wesentlichen Inhalt kurz dargestellt. Soweit Wünsche und Forderungen nach Änderungen der geplanten Regelungen geäußert wurden, folgt im Weiteren eine gemeinsame Darstellung anhand des Regelungsentwurfs.

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen sieht von einer Stellungnahme ab.

Die Interkonfessionelle Schulreferentenkonferenz (Interko) erhebt gegen die Verordnung keine Einwendungen.

Der Landesschulbeirat nimmt die Verordnung einstimmig zur Kenntnis. Der Landeselternbeirat und der Landesschülerbeirat stimmen der Änderung der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO zu. Der Landeselternbeirat begrüßt das freiwillige Vorgriffstundenmodell als weiteren Baustein zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, äußert aber die Befürchtung, dass das hohe Engagement der Lehrkräfte, den Unterrichtsausfall zu minimieren, auf Dauer deren Gesundheit gefährden könnte.

Der BBW betont die Notwendigkeit der Freiwilligkeit des Vorgriffstundenmodells. Er fordert eine Ausweitung der Karenzphase und eine Flexibilisierung der Rückgabe der zusätzlich erteilten Stunden. Er weist darauf hin, dass zur Gewährleistung der Rückgabe dieser Stunden das Deputat nicht angehoben werden darf. Der BBW hält es nicht für sinnvoll, teilzeitbeschäftigten Lehrkräften die Möglichkeit einer Teilnahme zu eröffnen; vielmehr sollten diese ihr Deputat flexibel erhöhen können. Der Ausschluss für Schulleitungen sollte nach Auffassung des BBW gestrichen werden, da hierfür kein sachlicher Grund ersichtlich sei. Für den Bereich der Gymnasien wird das Modell abgelehnt. Der BBW fragt nach einer Regelung für etwaige Störfälle.

Die GEW lehnt das freiwillige Vorgriffstundenmodell ab, da die Flexibilität fehle und es keine Anreize für die freiwillige Mehrarbeit gebe. Die Bezeichnung als freiwillige Vorgriffstunde bezeichnet die GEW als irreführend. Aus Sicht der GEW ist unklar, ob sich bei einer Teilnahme am freiwilligen Vorgriffstundenmodell die Unterrichtsverpflichtung ändert. Die GEW fordert, dass tarifbeschäftigte Lehrkräfte von einer Teilnahme am freiwilligen Vorgriffstundenmodell ausgenommen werden, da ein Arbeitszeitkonto ohne eine arbeitsvertragliche Änderung des Arbeitsvertrages nicht möglich sei. Ebenso sollten Lehrkräfte, die sich in einer Wiedereingliederungsmaßnahme nach § 68 Landesbeamtengesetz befinden, vom Modell ausgeschlossen sein. Auch die GEW fragt nach einer Regelung für etwaige Störfälle.

Der Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (HPR GHWRGS) begrüßt die Freiwilligkeit der Regelung. Er weist darauf hin, dass eine Regelung für sog. Störfälle, in denen der Ausgleich der Arbeitszeit nicht mehr erfolgen kann, fehlt. Im Übrigen sei die Regelung seiner Ansicht nach zu spät kommuniziert worden und stelle die Schulen und die Schulverwaltung damit vor Probleme. Zur Erhöhung der Attraktivität des Modells regt er an, das Modell flexibler zu gestalten und zum Beispiel in der Anspar- und der Rückgabephase eine Kumulierung zuzulassen, sodass durch die freiwillige Vorgriffstunde auch zwei- oder vierstündige Kurse abgedeckt werden könnten.

Zudem solle die höhere Leistung teilnehmender Lehrkräfte durch einen Zuschlag honoriert werden. Aus Sicht des HPR GHWRGS ist das Zusammenspiel des neuen § 2 Absatz 3 und des neuen § 3 unklar. Es wird um eine Klarstellung gebeten, ob sich durch die Vorgriffstunde die Unterrichtsverpflichtung ändert. Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sollte nach Auffassung des HPR GHWRGS nicht die Möglichkeit zur Teilnahme am freiwilligen Vorgriffstundenmodell eröffnet werden, diesen Lehrkräften sollte vielmehr eine befristete Erhöhung des Deputats ermöglicht werden und das Kultusministerium solle zusichern, dass diese Lehrkräfte in der Rückgabephase eine Stunde weniger unterrichten müssten.

Der Hauptpersonalrat der Lehrkräfte an Gymnasien (HPR Gymnasien) lehnt das freiwillige Vorgriffstundenmodell ab. Aus seiner Sicht sind die Gymnasiallehrkräfte aufs äußerste belastet und es wird kein Spielraum für Vorgriffstunden gesehen. Der HPR Gymnasien weist darauf hin, dass durch Vorgriffstunden unter Umständen Neueinstellungen verhindert werden könnten. Er regt eine Präzisierung des Begriffs „Fachbedarfe“ an, damit Lehrkräfte nicht unnötig Anträge stellen. Auch der HPR Gymnasien fragt nach einer Regelung für etwaige Störfälle.

Der Hauptpersonalrat der Lehrkräfte an beruflichen Schulen (HPR BS) ist der Auffassung, dass das freiwillige Vorgriffstundenmodell kaum zur Sicherung der Unterrichtsversorgung beitragen wird. Er weist darauf hin, dass das Land zur Kompensation der Rückgabe der Vorgriffstunden nicht das Deputat der Lehrkräfte anheben darf. Im Übrigen müsse Mehrarbeit attraktiver, zum Beispiel durch Zuschläge, gestaltet werden. Der HPR BS bittet um Klarstellung, ob durch die freiwillige Vorgriffstunde die individuell festgesetzte Unterrichtsverpflichtung geändert wird. Er hält die Möglichkeit der freiwilligen Vorgriffstunde für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte für nicht sinnvoll, da diese ihren Teilzeitfaktor erhöhen könnten. Schwerbehinderte Lehrkräfte, die aufgrund eines ärztlichen Attests zusätzliche Ermäßigungsstunden bekommen, sollten vom freiwilligen Vorgriffstundenmodell ausgenommen werden. Auch der HPR BS fragt nach einer Regelung für etwaige Störfälle.

Die Hauptvertrauenspersonen für den schulischen Bereich (HVPen) begrüßen die Freiwilligkeit des Modells, weisen aber auch darauf hin, dass die fehlende Flexibilität das Modell unattraktiv macht. Sie fragen nach, ob bei einer Teilnahme am Vorgriffstundenmodell die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte geändert würde. Dies sei insbesondere mit Blick auf Ermäßigungsstunden relevant. Ausgeschlossen von der Möglichkeit einer Teilnahme sollten nach Auffassung der HVPen die schwerbehinderten Lehrkräfte sein, die nach § 5 Absatz 4 der geltenden Lehrkräfte-ArbeitszeitVO eine befristete zusätzliche Ermäßigung erhalten. Auch die HVPen fragen nach einer Regelung für etwaige Störfälle.

Die Schulabteilung der Regierungspräsidien Tübingen und Stuttgart haben Hinweise zu den vorgesehenen Verfahrensregelungen gegeben. Angeregt wurde, dass eine Regelung aufgenommen wird, wie im Falle von Ausschlussgründen vorgegangen werden soll, wenn diese nach Bewilligung des Modells auftreten.

#### Stellungnahme:

Soweit in verschiedenen Rückmeldungen das Fehlen einer Störfallregelung kritisiert wurde, ist darauf hinzuweisen, dass mit § 71 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBes GBW) grundsätzlich eine Regelung für den Ausgleich von Arbeitszeitguthaben, wenn der vorgesehene Arbeitszeitausgleich scheitert, vorhanden ist. Zur Klarstellung wurde ein Hinweis auf diese Regelung in § 3 Absatz 7 des Verordnungsentwurfs aufgenommen.

Soweit verschiedentlich gefordert wurde, freiwillige Mehrarbeit mit einem Zuschlag zu belegen, um diese attraktiver auszugestalten, ist Folgendes zu berücksichtigen: Das freiwillige Vorgriffstundenmodell ist ein Angebot an die Lehrkräfte, die in diesem Modell Zeit ansparen können, um in der Rückgabephase von der entsprechenden zeitlichen Entlastung zu profitieren. Es wird diesen Lehrkräften die Möglichkeit gegeben, mit einer geringeren Unterrichtsverpflichtung ohne finanzielle Auswirkungen, wie es im Gegensatz dazu bei einer Teilzeitbeschäftigung der Fall wäre, Dienst leisten zu müssen. Den teilnehmenden Lehrkräften

wird mit diesem Modell langfristig Planungssicherheit gewährt. Durch das Modell ist auch nicht beabsichtigt, (rein) finanzielle Anreize zu schaffen. Es handelt sich hierbei nicht um „klassische“ Mehrarbeit im Sinne des Landesbeamtengesetzes/Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg, sondern um ein alternatives Arbeitszeitmodell.

#### § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 3

In mehreren Rückmeldungen wurde eine Klarstellung erbeten, ob bei einer Teilnahme am freiwilligen Vorgriffstundenmodell eine Änderung der individuellen Unterrichtsverpflichtung erfolgt, da dies unter anderem mit Blick auf die Besoldung von Bedeutung sei.

#### Stellungnahme:

Durch die Teilnahme am freiwilligen Vorgriffstundenmodell ändert sich die individuell festgesetzte Unterrichtsverpflichtung der jeweiligen Lehrkraft nicht. Die von den Lehrkräften nach dem neuen § 3 zusätzlich erteilte Unterrichtsstunde wird angespart. Sie wirkt sich dementsprechend auch nicht auf die Besoldung aus. Die Formulierungen in § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 3 wurden zur Klarstellung angepasst.

#### § 3 Absatz 1

In einzelnen Rückmeldungen wurde gefordert, die Voraussetzungen für das dienstliche Interesse zu konkretisieren.

#### Stellungnahme:

Mit dem freiwilligen Vorgriffstundenmodell soll es Lehrkräften ermöglicht werden, eine zusätzliche Unterrichtsstunde zu erteilen und hiermit zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung beizutragen. Maßgeblich für die Feststellung des dienstlichen Interesses für die Teilnahme am freiwilligen Vorgriffstundenmodell ist die Situation in der Unterrichtsversorgung und der Lehrereinstellung.

Der Begriff „Regional“ im Sinne des § 3 Absatz 1 bezeichnet die Regionen, in denen weniger Bewerberinnen und Bewerber als Einstellungsangebote zur Verfügung stehen.

Der Begriff „Fachbedarfe“ im Sinne des § 3 Absatz 1 bezeichnet die Fächer, für die schulischerseits ein sehr hoher Bedarf bei gleichzeitig nur geringer Bewerberzahl besteht.

Da sich die Situation in der Unterrichtsversorgung im Zuge der Lehrereinstellung von Jahr zu Jahr verändern kann, ist eine weitere begriffliche Konkretisierung in § 3 Absatz 1 nicht angezeigt.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Unterrichtsorganisation und Eigenständigkeit der Schulen in der jeweils geltenden Fassung wird der „Pflichtbereich“ den Schulen zur Erfüllung des Pflichtunterrichts nach der jeweiligen Stundentafel der jeweiligen Schulart zugewiesen.

#### § 3 Absatz 2

Vereinzelt wurde gefordert, den Zeitraum der einzelnen Phasen zu verlängern und eine Kumulierung zuzulassen, sodass über die freiwillige Vorgriffstunde in der Ansparphase auch zwei- oder vierstündige Kurse abgedeckt werden können.

#### Stellungnahme:

Der Zeitraum der einzelnen Phasen des Vorgriffstundenmodells und damit der Gesamtzeitraum des Modells wurde aus Gründen der Bedarfsplanung bewusst gewählt. Eine Verkürzung der Phasen auf zwei Jahre würde kaum einen Versor-

gungsgewinn bringen, wohingegen die Ausdehnung der Phasen auf vier Jahre die Planbarkeit und die Abwicklung des Modells insgesamt erschweren würde. Gleiches gilt für die geforderte Kumulierung in der Ansparphase des freiwilligen Vorgriffstundenmodells. Eine Anpassung der zeitlichen Ausgestaltung des Modells erfolgt daher nicht.

#### § 3 Absatz 5

In mehreren Rückmeldungen wurde eine Flexibilisierung der Rückgabe der zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden gefordert, um das Modell attraktiver zu gestalten.

#### Stellungnahme:

Bei der Ausgestaltung des freiwilligen Vorgriffstundenmodells wurde aus Gründen der Bedarfsplanung besonderer Wert auf die Planbarkeit und Vorhersehbarkeit der Abwicklung des Modells gelegt. Dementsprechend ist grundsätzlich ein gleichbleibendes Modell mit festen Regelungen vorgesehen.

Dessen ungeachtet wurden die Anregungen aus dem Anhörungsverfahren, die eine Flexibilisierung des Modells fordern, in Bezug auf die Ausgestaltung der Rückgabephase aufgenommen, um das Modell für die Lehrkräfte attraktiver zu gestalten. Die Regelung zur Rückgabe der Vorgriffstunde wird in der Weise ergänzt, dass Lehrkräften auf Antrag die zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden kumuliert im letzten Schuljahr der Rückgabephase zurückgewährt werden können, wenn dienstliche Interessen an den Schulen nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

#### § 3 Absatz 6

Die Hinweise der Schulabteilungen der Regierungspräsidien Tübingen und Stuttgart wurden aufgegriffen und die Regelung dahingehend angepasst, dass der Rückgabeplan von der Schulleitung zu erstellen ist, da diese Kenntnis von den auch zu berücksichtigenden Anrechnungs-, Ermäßigungs- und Freistellungsstunden hat. Die Erstellung des Rückgabeplans erfolgt vor Eintritt in die Rückgabephase. Der Rückgabeplan ist von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen.

#### § 3 Absatz 7

In mehreren Rückmeldungen wurde gefordert, teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte von der Möglichkeit zur Teilnahme am freiwilligen Vorgriffstundenmodell auszuschließen, da für diese die Anhebung ihres Deputats – insbesondere aus besoldungs- und versorgungsrechtlicher Sicht – sinnvoller sei.

Ausnahmen sollten zudem geregelt werden für Lehrkräfte, die sich in der Ansparphase des Freistellungsjahrmodells oder in einer Wiedereingliederungsmaßnahme nach § 68 Absatz 3 LBG befinden ebenso wie für schwerbehinderte Lehrkräfte, die aufgrund eines ärztlichen Attests zusätzliche Ermäßigungsstunden nach § 5 Absatz 4 Lehrkräfte-ArbeitszeitVO bekommen.

Zudem sollten tarifbeschäftigte Lehrkräfte von der Möglichkeit zur Teilnahme am freiwilligen Vorgriffstundenmodell ausgeschlossen werden, da ein Arbeitszeitkonto ohne eine entsprechende arbeitsvertragliche Regelung nicht möglich sei.

Weiter wurde gefordert, die vorgesehenen Ausnahmen für Schulleiterinnen und Schulleitern und für Lehrkräfte, die sich noch nicht drei Jahre im Schuldienst befinden, zu streichen, da hierfür kein sachlicher Grund zu erkennen sei.

#### Stellungnahme:

§ 3 Absatz 7 wurde insoweit angepasst, dass schwerbehinderte Lehrkräfte, Lehrkräfte in einer Wiedereingliederungsmaßnahme nach § 68 Absatz 3 LBG und Lehrkräfte, denen Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 5 LBG bewilligt wurde, von der Möglichkeit der Teilnahme am freiwilligen Vorgriffstundenmodell ausgeschlossen sind. Der Ausschluss der schwerbehinderten Lehrkräfte und der Lehrkräfte, die in einer Wiedereingliederungsmaßnahme sind, erfolgt aus Fürsorgeaspekten. Lehrkräfte im Freistellungsjahrmodell sollen nicht am Vorgriffstundenmodell teilnehmen können, da die Modelle insbesondere in zeitlicher Hinsicht unterschiedlichen Rahmenbedingungen unterliegen.

Im Übrigen erfolgte aus den nachstehenden Gründen keine Anpassung der Regelung.

#### Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte

Die Erhöhung des Deputats wirkt sich bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sowohl auf die Besoldung als auch auf die Versorgung aus und kann für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte attraktiver sein. Dessen ungeachtet soll aber auch teilzeitbeschäftigten Lehrkräften grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, am freiwilligen Vorgriffstundenmodell teilzunehmen. Es obliegt der Entscheidung der teilzeitbeschäftigten Lehrkraft, ob sie im konkreten Fall ihr Deputat erhöhen oder eine freiwillige Vorgriffstunde zusätzlich erteilen möchte. Eine Einschränkung ist nach Auffassung der Landesregierung insoweit nicht angezeigt.

#### Tarifbeschäftigte Lehrkräfte

Die Lehrkräfte-ArbeitszeitVO regelt die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte. Zwar finden diese über § 44 TV-L auch auf tarifbeschäftigte Lehrkräfte Anwendung, ein Ausschluss tarifbeschäftigter Lehrkräfte vom freiwilligen Vorgriffstundenmodell kann aber nicht in der Verordnung geregelt werden.

Unabhängig von diesen rechtstechnischen Erwägungen soll tarifbeschäftigten Lehrkräften aber auch grundsätzlich die Teilnahme am freiwilligen Vorgriffstundenmodell möglich sein. Im Arbeitsvertrag kann zu diesem Zweck, zum Beispiel im Rahmen eines Änderungsvertrags, eine Zusatzvereinbarung aufgenommen werden, dass entsprechend der Regelungen in der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO, eine Teilnahme am Vorgriffstundenmodell erfolgt (Verweis über § 44 Ziffer 2 TV-L).

#### Schulleiterinnen und Schulleiter

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Lehrkräfte-ArbeitszeitVO ist es Aufgabe des Schulleiters die Schule zu leiten. Der daneben zu erteilende Unterricht bestimmt sich nach Maßgabe der Regelungen der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO. Die Mindestunterrichtsverpflichtung nach § 3 Absatz 3 Ziffer 1 Lehrkräfte-ArbeitszeitVO liegt bei vier Wochenstunden. Schulleiterinnen und Schulleiter haben aufgrund ihrer Leitungszeit im Vergleich zu anderen Lehrkräften in der Regel eine deutlich niedrigere wöchentliche Unterrichtsverpflichtung. Aus diesem Grund stünde zu befürchten, dass es bei Schulleiterinnen und Schulleitern bei der Rückgabe zusätzlich erteilter Unterrichtsstunden zu Schwierigkeiten kommen könnte. Dementsprechend wurde im Verordnungsentwurf für Schulleiterinnen und Schulleiter der Ausschluss vom freiwilligen Vorgriffstundenmodell vorgesehen.

#### Lehrkräfte, die noch nicht drei Jahre im Schuldienst waren

Lehrkräfte, die noch nicht drei Jahre im Schuldienst waren, sollen aus Fürsorgegesichtspunkten vom freiwilligen Vorgriffstundenmodell ausgeschlossen werden. Personalvertretungen und Berufsverbände weisen immer wieder darauf hin, dass die Belastung durch ein volles Deputat gerade für Lehrkräfte am Berufsanfang besonders hoch sei. Diesem Hinweis soll mit dem Ausschluss dieser Lehrkräfte Rechnung getragen werden.

### Störfälle

§ 3 Absatz 7 wurde darüber hinaus um eine Regelung ergänzt, wie mit Gründen umgegangen werden soll, die die vorgesehene Teilnahme am freiwilligen Vorgriffstundenmodell unmöglich machen. Soweit diese noch vor Beginn der Ansparphase bei der Lehrkraft auftreten, soll die Genehmigung widerrufen werden. Treten solche Gründe nach Beginn der Ansparphase auf, erfolgt eine Abwicklung nach Maßgabe des § 71 LBesGBW.